



## Neues aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht

Dieses Informationsblatt beinhaltet übersichtlich ausgewählte Entscheidungen aus der Rechtsprechung und ministerielle Erlasse zu den Themen Steuer- und Wirtschaftsrecht.

Wir informieren Sie heute über die folgenden Themen:

### 1. Steuerrecht

Seite 2-3

- ? Vordruck Einnahmen-Überschuss-Rechnung für 2006
- ? Umsatzsteuer: „sale-and-lease-back“ oder „sale-and-buy-back“
- ? Umsatzsteuer: Vorsicht bei c/o-Adresse
- ? Teilwertabschreibung auf abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens
- ? Rechnungen über Kleinbeträge ab 1. 1. 2007
- ? "Advance Pricing Agreements"
- ? Aufteilungsmaßstab nach § 15 Abs. 4 UStG für gemischte Vermietung eines Objekts auch für nachfolgende Kalenderjahre bindend

### 2. Wirtschaftsrecht

Seite 4-5

- ? Verträge regelmäßig überprüfen
- ? GbR nicht grundbuchfähig
- ? BGH: Hinweis auf AGB durch Hyperlink zulässig
- ? Änderung der Kleinbetriebsklausel beim Kündigungsschutz

## 1. Steuerrecht

### Vordruck Einnahmen-Überschuss-Rechnung für 2006

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 21. September 2006 die Vordruck-Version 2006 der Anlage EÜR und die dazugehörige Anleitung veröffentlicht. Nach wie vor gilt: Wenn die Betriebseinnahmen im Jahr 2006 unter der Grenze von 17.500 € liegen, wird es nicht beanstandet, wenn anstelle des Vordrucks eine formlose Gewinnermittlung der Steuererklärung beigelegt wird.

Fundstelle:

[http://www.bundesfinanzministerium.de/cln\\_05/nn\\_92/DE/Aktuelles/BMF\\_Schreiben/Veroffentlichungen\\_zu\\_Steuerarten/einkommensteuer/022.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/cln_05/nn_92/DE/Aktuelles/BMF_Schreiben/Veroffentlichungen_zu_Steuerarten/einkommensteuer/022.html)

### Umsatzsteuer: „sale-and-lease-back“ oder „sale-and-buy-back“

Der BFH hat mit Urteil vom 09. Februar 2006 (Az. V R 22/03) entschieden, dass beim „sale-and-lease-back“-Verfahren die Übertragung des zivilrechtlichen Eigentums an dem Leasinggut durch den Leasingnehmer an den Leasinggeber eine bloße Sicherungs- und Finanzierungsfunktion haben kann mit der Folge, dass weder diese Übertragung noch die Rückübertragung des Eigentums vom Leasinggeber an den Leasingnehmer umsatzsteuerrechtlich als Lieferung zu behandeln ist. Er begründet dies damit, dass beim „typischen“ „sale-and-lease-back“ keine Verschaffung der Verfügungsmacht an dem Leasinggut vorliege.

Der BFH führt andererseits jedoch auch aus, dass eine für alle Erscheinungsformen des Leasings einheitliche Beurteilung nicht möglich ist, weil sich beim Leasinggeschäft Elemente mehrerer zivilrechtlicher Vertragstypen (insbesondere Miet-, Kauf- und Darlehensvertrag) in unterschiedlicher Gewichtung miteinander verbinden können. Die Frage nach den umsatzsteuerlichen Leistungsbeziehungen könne daher nur auf der Grundlage der konkreten vertraglichen Vereinbarung und deren tatsächlicher Durchführung beantwortet werden.

Fundstelle:

<http://www.bundesfinanzhof.de/www/entscheidungen/2006.7.19/5R2203.html>

### Umsatzsteuer: Vorsicht bei c/o-Adresse

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 28. März 2006 festgestellt, dass die alleinige Angabe einer c/o-Adresse in einer Rechnung nicht ausreichend ist, wenn der Leistungsempfänger an dieser Anschrift nicht (zugleich) über eine Zweigniederlassung, eine Betriebsstätte oder einen Betriebsteil verfügt. Dies gelte auch dann, wenn der beauftragte Dritte mit der Bearbeitung des gesamten Rechnungswesens des Leistungsempfängers beauftragt ist. Das Bundesministerium der Finanzen folgert aus § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG, dass in einer Rechnung der vollständige Name und die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers angegeben werden müssen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat dann mit Schreiben vom 11. Oktober 2006 Erleichterungen bei der Angabe einer c/o-Adresse in Rechnungen angeordnet. Danach ist die Angabe einer Steuernummer des Leistungsempfängers oder einer Auftragsnummer ausreichend, wenn sich über diese Angaben und beim leistenden Unternehmer und beim Leistungsempfänger vorzuhaltende Unterlagen der vollständige Name und die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers ohne umfangreiche Ermittlungstätigkeiten der Finanzbehörde ermitteln lassen.

Fundstelle:

---

Fragen oder Anregungen?

Mail an: [m.mueller@limburg.ihk.de](mailto:m.mueller@limburg.ihk.de) oder [a.fellinger@limburg.ihk.de](mailto:a.fellinger@limburg.ihk.de)  
Industrie- und Handelskammer Limburg, Walderdorffstr. 7, 65549 Limburg

[http://www.bundesfinanzministerium.de/lang\\_de/DE/Aktuelles/BMF\\_Schreiben/Veroffentlichungen\\_zu\\_Steuerarten/umsatzsteuer/129,templateId=raw,property=publicationFile.pdf](http://www.bundesfinanzministerium.de/lang_de/DE/Aktuelles/BMF_Schreiben/Veroffentlichungen_zu_Steuerarten/umsatzsteuer/129,templateId=raw,property=publicationFile.pdf)

### **Teilwertabschreibung auf abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens**

Der BFH hat mit Urteil vom 14. 3. 2006 - I R 22/05 entschieden, dass eine Teilwertabschreibung bei einem abnutzbaren Wirtschaftsgut nur möglich ist, wenn der Teilwert des Wirtschaftsguts zum Bilanzstichtag voraussichtlich mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt. Er hat damit die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt. Noch nicht entschieden ist mit diesem Urteil, welche Anforderungen an eine Teilwertabschreibung auf nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter, etwa Grundstücke, zu stellen sind.

Fundstelle:

<http://www.bundesfinanzhof.de/www/entscheidungen/2006.7.19/1R2205.html>

### **Rechnungen über Kleinbeträge ab 1. 1. 2007**

Durch Art. 9 des Ersten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft wird für die Rechnungen über Kleinbeträge i. S. des § 33 UStDV die maßgebliche Grenze auf 150 € angehoben. Die Änderung tritt zum 1. 1. 2007 in Kraft (Art. 16 des Ersten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft).

Nach dem BMF-Schreiben v. 18. 10. 2006 - IV A 5 - S 7285 - 7/06 ist § 33 UStDV i. d. F. vom Art. 9 des Ersten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft in den Fällen anzuwenden, in denen die zugrunde liegende Lieferung oder sonstige Leistung nach dem 31. 12. 2006 ausgeführt wird.

Für nach dem 31. 12. 2006 ausgeführte Umsätze, für die bereits vor dem 1. 1. 2007 das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vereinnahmt worden ist, sind die Neuregelungen ebenfalls vollumfänglich anzuwenden (§ 27 Abs. 1 Satz 2 UStG).

Fundstelle:

[http://www.bundesfinanzministerium.de/nsc\\_true%20DE/Aktuelles/BMF\\_Schreiben/Veroffentlichungen\\_zu\\_Steuerarten/umsatzsteuer/168,property=publicationFile.pdf](http://www.bundesfinanzministerium.de/nsc_true%20DE/Aktuelles/BMF_Schreiben/Veroffentlichungen_zu_Steuerarten/umsatzsteuer/168,property=publicationFile.pdf)

### **"Advance Pricing Agreements"**

Das BMF hat mit Schreiben v. 05.10.2006 ein Merkblatt für bilaterale oder multilaterale Vorabverständigungsverfahren auf der Grundlage der Doppelbesteuerungsabkommen zur Erteilung verbindlicher Vorabzusagen über Verrechnungspreise zwischen international verbundenen Unternehmen herausgegeben.

Fundstelle:

[http://www.bundesfinanzministerium.de/lang\\_de/DE/Aktuelles/BMF\\_Schreiben/Veroffentlichungen\\_zu\\_Steuerarten/internationales\\_steuerrecht/011,templateId=raw,property=publicationFile.pdf](http://www.bundesfinanzministerium.de/lang_de/DE/Aktuelles/BMF_Schreiben/Veroffentlichungen_zu_Steuerarten/internationales_steuerrecht/011,templateId=raw,property=publicationFile.pdf)

### **Aufteilungsmaßstab nach § 15 Abs. 4 UStG für gemischte Vermietung eines Objekts auch für nachfolgende Kalenderjahre bindend**

Ist die Umsatzsteuerfestsetzung für das Jahr der Anschaffung oder Herstellung eines gemischt genutzten Gegenstands formell bestandskräftig und hat der Unternehmer oder - bei Fehlen oder Abweichung von der Umsatzsteuererklärung - das Finanzamt ein i. S. des § 15 Abs. 4 UStG sachgerechtes Aufteilungsverfahren angewandt, ist dieser Maßstab (auch für die

---

Fragen oder Anregungen?

Mail an: [m.mueller@limburg.ihk.de](mailto:m.mueller@limburg.ihk.de) oder [a.fellinger@limburg.ihk.de](mailto:a.fellinger@limburg.ihk.de)

Industrie- und Handelskammer Limburg, Walderdorffstr. 7, 65549 Limburg

nachfolgenden Kalenderjahre des Berichtigungszeitraums) nach dem BFH-Urteil v. 2. 3. 2006 – V R 49/05 bindend.

Fundstelle:

<http://www.bundesfinanzhof.de/www/entscheidungen/2006.8.30/5R4905.html>

## **2. Wirtschaftsrecht**

### **Verträge regelmäßig überprüfen**

Verträge jeglicher Art sollten in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Insbesondere gilt dies für die GmbH-Satzung, wie ein Urteil des Bundesgerichtshofes vom 16. Januar 2006 belegt (Az.: II ZR 135/04). So ist es beispielsweise in der Praxis üblich, dass bei der Gesellschafterversammlung nicht anwesende Gesellschafter ihr Stimmrecht im Nachhinein schriftlich abgeben. Die Form der Abstimmung bezeichnet man als „kombinierte Beschlussfassung“. Sofern diese Form der Abstimmung jedoch nicht ausdrücklich in der Satzung erlaubt ist, ist der getroffene Beschluss nichtig, auch wenn sämtliche Gesellschafter mit der Vorgehensweise einverstanden sind. Ebenso könnte die Wahl des Kommunikationsmittels der Beschlussfassung problematisch werden. Gerade moderne Wege wie Telefax oder E-Mail sollten expressis verbis in der Satzung erlaubt sein.

Fundstelle: [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)

### **GbR nicht grundbuchfähig**

Das Oberlandesgericht Celle bestätigte am 13. März 2006 - Az.: 4W47/06 - die bisherige Rechtsauffassung, dass eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) nur unter den persönlichen Namen der Gesellschafter im Grundbuch eingetragen werden kann. Zwar kann eine GbR unter ihrem Namen am Rechtsverkehr teilnehmen. Daraus folge jedoch nicht, dass unter ihrem Namen auch Eintragungen im Grundbuch erfolgen könnten. Eintragungen im Grundbuch erfordern aus Gründen des Verkehrsschutzes ein hohes Maß an Klarheit und Bestimmtheit. Es gibt kein Register, in dem die jeweilige GbR verzeichnet ist. Die Öffentlichkeit kann sich also nicht darüber informieren, wer Gesellschafter der GbR ist oder diese vertreten darf. Daher ist eine Eintragung der einzelnen Gesellschafter erforderlich.

### **BGH: Hinweis auf AGB durch Hyperlink zulässig**

Nach einer Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 14.6.2006, Az. I ZR 75/03 reicht es für die Kenntnisnahme von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) aus, wenn auf der Bestellseite das mit einem Hyperlink unterlegte Wort "AGB" angebracht ist und der Kunde durch Anklicken auf eine tiefer liegende Seite gelangt, wo die AGB erscheinen. Die Verwendung von Links und deren Unterstreichungen entsprechen den im Internet üblichen Gepflogenheiten. Deshalb dürfen Anbieter davon ausgehen, dass Verbraucher mit derartigen Hinweisen umgehen können. Soweit die zu den AGB führende Verknüpfung gut sichtbar auf der Bestellseite positioniert ist, seien die Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksamer Bestandteil des Vertrages.

Fundstelle:

[www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)

---

Fragen oder Anregungen?

Mail an: [m.mueller@limburg.ihk.de](mailto:m.mueller@limburg.ihk.de) oder [a.fellinger@limburg.ihk.de](mailto:a.fellinger@limburg.ihk.de)

Industrie- und Handelskammer Limburg, Walderdorffstr. 7, 65549 Limburg

## **Änderung der Kleinbetriebsklausel beim Kündigungsschutz**

Der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts hat mit Urteil vom 21. September 2006 (AZR 840/05) entschieden, dass bei einem späteren Absinken der Zahl der "Alt-Arbeitnehmer" auf fünf oder weniger Personen keiner der im Betrieb verbleibenden "Alt-Arbeitnehmer" weiterhin Kündigungsschutz genießt, soweit in dem Betrieb einschließlich der seit dem 1. Januar 2004 eingestellten Personen insgesamt nicht mehr als zehn Arbeitnehmer beschäftigt werden. Dies gilt auch dann, wenn für ausgeschiedene "Alt-Arbeitnehmer" andere Arbeitnehmer eingestellt worden sind.

Fundstelle:

<http://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bag&Art=pm&Datum=2006&nr=11295&pos=4&anz=63>

*Dieses Infoblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*

---

Fragen oder Anregungen?

Mail an: [m.mueller@limburg.ihk.de](mailto:m.mueller@limburg.ihk.de) oder [a.fellinger@limburg.ihk.de](mailto:a.fellinger@limburg.ihk.de)  
Industrie- und Handelskammer Limburg, Walderdorffstr. 7, 65549 Limburg